

Beratung und Unterstützung von Eltern in Fragen der Trennung und Scheidung



Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere bei angeordneter Beratung durch das Familiengericht

aktualisiert am 02.01.26 von Prof. Dr. Eva Schumann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

> § 17, > § 18 und > § 28 SGB VIII sehen verschiedene kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern in Fragen der Ausübung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung vor, die von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen sind. Davon umfasst sind alle Fragen zur elterlichen Sorge sowie zur Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs oder eines bestimmten Betreuungsmodells. Fast 30 % aller Eltern nutzen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung Beratungs- und Unterstützungsangebote; 35 % aller Eltern einigen sich ohne Hilfe auf ein Umgangs- oder Betreuungsarrangement und bei weiteren 35 % wird der Umgang oder die geteilte Betreuung gerichtlich entschieden.

Allerdings wird auch das **Familiengericht** in Verfahren zur elterlichen Sorge und zum Umgang regelmäßig auf die Möglichkeiten außergerichtlicher Beratung und Konfliktlösung hinweisen (> § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Zudem kann das Familiengericht anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einer Beratung teilnehmen (> § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG). In der Beratungspraxis bestehen dann häufig Unsicherheiten bei der **Umsetzung von familiengerichtlichen Beratungsanordnungen**. Im Folgenden wird ein Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beratung und Unterstützung gegeben: Zunächst wird auf die **Bedeutung einvernehmlicher Lösungen im Elternkonflikt** eingegangen (1), anschließend werden die **Leistungsangebote** im Kontext von Trennung und Scheidung vorgestellt und voneinander abgegrenzt (2), sodann wird die Umsetzung familiengerichtlicher Beratungsanordnungen erläutert (3) und abschließend auf die **Einbeziehung des Kindes und der Kindesinteressen in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit** eingegangen (4).

1

Bedeutung einvernehmlicher Lösungen des Elternkonflikts

Bei Elternkonflikten geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine einvernehmliche Konfliktlösung sowohl der grundgesetzlich garantierten Elternautonomie als auch der Verwirklichung des Kindeswohls dient. Nach einer neuen Studie zur Ausgestaltung von Umgangs- oder Betreuungsarrangements ist der stärkste Faktor für eine kindeswohlorientierte Regelung des Umgangs oder der geteilten Betreuung, dass diese unter **Einbeziehung der Vorstellungen des Kindes** getroffen wurde (Ziff. 4). Zudem werden eigenverantwortlich getroffene Lösungen den Bedürfnissen der jeweiligen Trennungsfamilie meist besser gerecht und erreichen eine höhere Akzeptanz, mit der Folge, dass sie von den Eltern nachhaltiger umgesetzt werden. Schließlich können einvernehmlich getroffene Elternvereinbarungen einfacher an veränderte Verhältnisse angepasst werden.



Daher soll auch das **Familiengericht** in Sorge- und Umgangsverfahren **auf eine einvernehmliche und selbstständige Konfliktlösung der Eltern hinwirken** (> § 156 Absatz 1 FamFG). Das Hinwirken auf elterliches Einvernehmen durch das Familiengericht ist jedoch von der konkreten Konfliktsituation abhängig. Als erstes hat das Gericht zu entscheiden, ob überhaupt eine einvernehmliche Konfliktlösung in Betracht kommt oder ob ausnahmsweise davon abgesehen werden muss, weil eine gerichtliche Entscheidung zwingend erforderlich ist (z. B. in Hochkonfliktfällen, die keine Konsensfindung zulassen oder bei entgegenstehenden berechtigten Interessen eines Elternteils,

insbesondere bei Partnerschaftsgewalt). Mehr zu gerichtlichen **Entscheidungen bei Partnerschaftsgewalt** finden Sie auf der STARK-Website im Bereich [Trennung rechtlich durchdenken](#) sowohl bei den Informationen zur [> elterlichen Sorge](#) als auch beim [> Umgang](#).

Kommt eine einvernehmliche Konfliktlösung grundsätzlich in Betracht, hat das Familiengericht als nächstes zu entscheiden, ob es selbst in die konfliktlösende Arbeit einsteigt oder diese an fachlich qualifizierte Stellen, insbesondere die Beratungsstellen, weiterreicht. Im zweiten Fall besteht eine **Pflicht des Familiengerichts** auf die kostenlosen Angebote der Beratungsstellen und -dienste (Ziff. 2) **hinzuweisen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht auch die **Teilnahme an einer Beratung gegenüber den Eltern anordnen** (Ziff. 3).

2

Leistungsangebote im Kontext von Trennung und Scheidung

[> § 17](#), [> § 18](#) und [> § 28 SGB VIII](#) sehen im Kontext von Trennung und Scheidung unterschiedliche **Beratungs- und Unterstützungsangebote** zur Wahrnehmung der Elternverantwortung vor. Die Übergänge zwischen den Leistungsangeboten werden in der Praxis fließend gehandhabt, obwohl sich Inhalt und Zielrichtung unterscheiden. Eine genaue Abgrenzung zwischen Beratung und Unterstützung der Eltern ist vor allem im Hinblick auf die Anordnungscompetenz des Familiengerichts wichtig.



➤ **Kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kontext von Trennung und Scheidung**

Im Rahmen der **Beratung nach § 17 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB VIII** wird über die praktischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Elternverantwortung im Fall von Trennung und/oder Scheidung informiert, damit die Eltern die Ausübung der elterlichen Sorge und die Ausgestaltung des Umgangs zum Wohle des Kindes einvernehmlich regeln können. Hierzu gehört auch die Beratung über verschiedene Betreuungsmodelle. **§ 17 Absatz 2 SGB VIII** sieht die Möglichkeit **einer Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts** zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs vor, einschließlich der konkreten Ausgestaltung des Umgangs oder der geteilten Betreuung. Während § 17 SGB VIII grundsätzlich auf die gemeinsame Beratung bzw. Unterstützung der Eltern aus Anlass der Trennung bzw. Scheidung ausgerichtet ist, sieht § 18 SGB VIII individuelle Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen nach einer Trennung bzw. Scheidung vor. Nach **§ 18 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII** kann ein **alleinerziehender Elternteil** Beratung und Unterstützung bei der **Ausübung der Personensorge** in Anspruch nehmen, während **§ 18 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII** die Beratung und Unterstützung des **umgangsberechtigten Elternteils** bei der **Ausübung des Umgangs** (einschließlich der Durchführung eines begleiteten Umgangs) zum Gegenstand hat. Nach **§ 28 SGB VIII** besteht zudem ein Anspruch auf interdisziplinäre **Erziehungsberatung**, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist.

➤ **Differenzierung zwischen reiner Beratung und aktiver Unterstützung der Eltern**

Die verschiedenen Leistungsangebote des SGB VIII im Kontext von Scheidung und Trennung umfassen sowohl die Beratung als auch die Unterstützung der Eltern durch die Beratungsstelle. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Leistungstypen ist für die familiengerichtliche Beratungsanordnung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG entscheidend (Ziff. 3).

Bei einer **reinen Beratung** geht es um die **Vermittlung von Informationen und praktischen Hilfen**, die z. B. bei der Beratung nach § 17 Abs. 1 SGB VIII Fragen zur **elterlichen Sorge**, zum **Umgang** und zu den verschiedenen **Betreuungsmodellen** umfassen. Die **Beratungsfachkräfte greifen hierbei nicht aktiv in die Konfliktlösung** ein. Vielmehr sollen die Eltern auf Grundlage der Beratung ihre **Konflikte eigenständig und einvernehmlich lösen** können. Kriterien für einen gelingenden Beratungsprozess sind dabei die Freiwilligkeit der Teilnahme, die freie

Gefördert vom:


 Bundesministerium
 für Bildung, Familie, Senioren,
 Frauen und Jugend

Auswahl der Beratungsstelle sowie die Vertraulichkeit der Beratung. Auch wenn sich das Beratungsangebot primär an die Eltern richtet, kann es sinnvoll sein, **mit dem Kind zu sprechen** (Ziff. 4).

Die **Unterstützungsangebote** gehen hingegen über eine reine Beratung hinaus. Bei der Unterstützung nach § 17 Absatz 2 SGB VIII **vermitteln** die Beratungskräfte z. B. **aktiv zwischen den Eltern** – in der Regel **unter Einbeziehung des Kindes** (Ziff. 4). Hier kann dann gemeinsam mit den Eltern eine **konkrete Vereinbarung zum Umgang** oder **zur geteilten Betreuung** ausgearbeitet werden. Die Unterstützungsangebote umfassen eine **ergebnisorientierte, aktive Arbeit** mit beiden Elternteilen und können eine Form der **außergerichtlichen Konfliktlösung** darstellen. Diese kann die Kriterien einer Mediation erfüllen bzw. mediationsähnlich ausgestaltet sein, sodass die Prinzipien des Mediationsgesetzes entsprechende Anwendung finden: Freiwilligkeit auf Seiten der Eltern, Neutralität auf Seiten der beratenden Person und Vertraulichkeit des Verfahrens. Das mit den Eltern nach § 17 Absatz 2 SGB VIII gemeinsam erarbeitete Konzept kann als **Grundlage für einen gerichtlich gebilligten Vergleich** nach § 156 Absatz 2 FamFG dienen. Dies hat für die Eltern den Vorteil, dass die Vereinbarung bei einem späteren Konflikt über deren Umsetzung verbindlich und vollstreckbar ist.

3

Beratungsanordnung durch das Familiengericht gemäß § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG

Gemäß § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das Familiengericht gegenüber den Eltern die **Teilnahme an einer Beratung** anordnen. Die Grundsätze der Beratungsanordnung werden im Folgenden skizziert:

➤ **Inhalt der Beratungsanordnung:**

Durch die gerichtliche Anordnung darf den Eltern nur die Teilnahme an einer **Beratung**, nicht aber an Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung (z. B. Mediation oder Konfliktlösung nach § 17 Absatz 2 SGB VIII) oder an Elternkursen wie z. B. [„Kinder im Blick“](#) oder [„Kinder aus der Klemme“](#) auferlegt werden, auch wenn dies in der Praxis der Familiengerichte gelegentlich anders gehandhabt wird. Das Familiengericht muss den Beratungsauftrag dabei im Einzelfall konkret formulieren. Von der Beratungsanordnung ist die Anordnung der Teilnahme der Eltern an einem **kostenfreien Informationsgespräch** über eine Mediation oder über andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung (z. B. nach § 17 Absatz 2 SGB VIII) zu trennen. Von dieser Befugnis wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht.

➤ **Umsetzung der Beratungsanordnung:**

Das Familiengericht legt im Einvernehmen mit den Eltern und ggf. dem Jugendamt fest, **bei welcher Beratungsstelle** sich die Eltern **binnen welchem Zeitraum** beraten lassen sollen. Dabei kann das Gericht auch festlegen, ob die Beratung der Eltern einzeln oder gemeinsam erfolgen soll. In Kindschaftssachen gilt vor dem Familiengericht der Beschleunigungsgrundsatz. Daher darf es durch die Beratungsanordnung nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens kommen, sodass eine Beratung nur dann in Betracht kommt, wenn diese grundsätzlich Aussicht auf Erfolg hat. Das Verfahren wird während der Beratung nicht ausgesetzt; jedoch wird in Umgangsverfahren häufig für den Zeitraum der Beratung eine **einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung des Umgangs** erlassen (§ 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG).

➤ **Rückmeldung des Beratungsstandes an das Familiengericht:**

Um zu entscheiden, wie das familiengerichtliche Verfahren im Anschluss an die Beratung fortzuführen ist, ist das Familiengericht auf die **Rückmeldung durch die jeweilige Beratungsstelle oder die Eltern** angewiesen. Die Rückmeldung der Beratungsstelle umfasst nur die **Auskunft über den Beratungsstand**, also ob die Beratung überhaupt stattgefunden hat oder abgebrochen wurde, noch andauert oder schon abgeschlossen ist. Da es nicht um Inhalte des Beratungsgesprächs geht, ist eine solche Rückmeldung **datenschutzrechtlich unbedenklich**.

lich. Damit es nicht zu Verfahrensverzögerungen kommt, sieht z. B. das [> Münchener Modell](#) zum familiengerichtlichen Verfahren vor, dass sich das **Gericht** vor Ablauf von drei Monaten nach Anordnung der Beratung **über den Beratungsstand erkundigt**. Bleibt eine Nachfrage durch das Familiengericht aus – was in der Praxis der Fall sein kann – sollte sich die Beratungsstelle selbst an das Familiengericht wenden.

Entscheiden sich die Eltern im Anschluss an die Beratung für die **Wahrnehmung des Unterstützungsangebots nach § 17 Absatz 2 SGB VIII**, ist das Familiengericht darüber zu informieren, damit das Verfahren ggf. ausgesetzt werden kann ([> § 155 Absatz 4 FamFG](#)). Kommt es in diesem Rahmen zu einer **einvernehmlichen Regelung des Umgangs**, hat die Beratungsstelle im Einvernehmen mit den Eltern die konkrete Regelung an das Familiengericht mitzuteilen, damit diese durch das Familiengericht gebilligt werden kann. Scheitert die Konfliktlösung durch die Beratungsstelle, ist dies ebenfalls an das Familiengericht weiterzugeben.

Daten, die aus den Beratungsgesprächen gewonnen werden, dürfen – sofern keine entsprechende Schweigepflichtentbindung durch beide Eltern vorliegt – nur ausnahmsweise an das Familiengericht weitergegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sich der Elternkonflikt so verschärft, dass eine Kindeswohlgefährdung zur befürchten ist und die Informationsweitergabe zu deren Abwendung erfolgt ([> § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII](#)).

4

Einbeziehung des Kindes und der Kindesinteressen in die Arbeit der Beratungsstellen

Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der elterlichen Sorge, des Umgangs und der geteilten Betreuung betrifft **wichtige elterliche Entscheidungen**, die **prägend für das Leben des Kindes** sind. Daher sollten **das Kind** und **dessen Interessen** im gesamten Beratungs- bzw. Vermittlungsprozess **im Mittelpunkt** stehen und den Eltern die **Bedeutung von Kindeswohl und Kindeswillen** bewusst gemacht werden. Nach der sog. **PETRA-Studie** von 2023 erweisen sich bei der Ausgestaltung der konkreten Umgangs- oder Betreuungsregelung für das Wohlergehen der Kinder „weder Beratung noch der Weg über einen Gerichtsentscheid [...] als relevant, wohl aber ihre Partizipationsmöglichkeiten auf dem Weg zu dieser Regelung“. Wurden die Wünsche von Kindern nicht berücksichtigt, war dies „mit hochsignifikant erhöhten Belastungen der Kinder und Jugendlichen verbunden“.



Für die **Beratung** (z. B. nach § 17 Absatz 1 SGB VIII) bedeutet dies, dass die Beratungsstellen die Eltern darauf hinweisen, dass Fragen der Wahrnehmung der Elternverantwortung (z. B. die konkrete Ausgestaltung des Umgangs oder einer geteilten Betreuung) mit dem Kind zu besprechen sind und Einvernehmen mit dem Kind anzustreben ist ([> § 1626 Absatz 2 BGB](#)). Mit Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern kann auch ein **Gespräch der Beratungsfachkraft mit dem Kind** stattfinden, damit das Kind seine Wünsche in einem neutralen Kontext äußern und z. B. seine Ideen zur Ausgestaltung des Umgangs oder der geteilten Betreuung einbringen kann.

Bei der **Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der Elternverantwortung** mit den Eltern nach **§ 17 Absatz 2 SGB VIII** ist die angemessene Beteiligung des Kindes im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, sodass hiervon nur ausnahmsweise abgesehen werden kann (z. B. wenn das Kind dies nicht möchte oder sich dadurch ein Loyalitätskonflikt beim Kind verstärken würde). Da das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern auch hier Voraussetzung für die Einbeziehung des Kindes ist, sollte den Eltern verdeutlicht werden, wie wichtig es ist, dass das **Kind seine Vorstellungen und Wünsche** vor einer neutralen Person äußern kann. In die Konfliktarbeit mit den Eltern sollte das Kind hingegen nicht einbezogen werden.

➤ Warum ist die Einbeziehung der Kindesinteressen so wichtig?

Die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung der Kindesinteressen beruht auf Vorgaben des Völkerrechts und des Grundgesetzes. Aus [> Art. 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention](#) und aus dem grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Kindes gemäß [> Art. 2 Absatz 1 GG](#) i.V.m. [> Art. 1 Absatz 1 GG](#) ergibt sich, dass der geäußerte Kindeswille bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen ist. Das Kind sollte nicht als Objekt der elterlichen Konfliktlösung gesehen, sondern als Subjekt in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Bei den Beratungs- und Unterstützungsangeboten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens werden die Kindesinteressen häufig nur indirekt über die Eltern oder über Berichte Dritter berücksichtigt. Offenbar besteht die Sorge, dass das Kind durch eine direkte Beteiligung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein könnte und ggf. bestehende Loyalitätskonflikte verstärkt werden könnten. Tatsächlich zeigen **aktuelle Studien**, dass **Kinder sich regelmäßig eine intensivere Beteiligung** bei den sie betreffenden Entscheidungsfindungen **wünschen**. Sie fühlen sich mit ihren Sorgen allein gelassen, wenn sie abwarten müssen, bis eine Entscheidung über ihren Kopf hinweg getroffen wird. Die direkte Beteiligung verstärkt demgegenüber das Selbstwertgefühl des Kindes. Zudem kann die Beratung und die Konfliktlösung dadurch fundierter und gezielter auf das Kind ausgerichtet werden. Dieses bekommt die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt zu verdeutlichen und auf wichtige Aspekte aufmerksam zu machen, die von den Eltern bisher vielleicht übersehen worden sind. Dies ist besonders bei Fragen zur Ausgestaltung der Betreuung oder des Umgangs relevant, wenn es um die Ausarbeitung einer konkreten Betreuungs- bzw. Umgangsregelung geht. Nach einem **Gespräch mit dem Kind** kann die Fachkraft den tatsächlichen (und nicht nur den vermuteten) Kindeswillen in die Beratung der Eltern bzw. in die Konfliktlösung einbringen.

Nähere Informationen zur Einbeziehung von Kindeswohl und Kindeswillen im familiengerichtlichen Verfahren (die auch für die Praxis der Beratungsstellen hilfreich sind) finden Sie auf der STARK-Website im Bereich [Trennung rechtlich durchdenken](#) unter dem Themenbereich [Elternverantwortung nach einer Trennung](#) auf der Seite [> Kindeswohl und Kindeswille](#).

➤ Was ist bei der Einbeziehung des Kindes zu beachten?

Die Art und Weise der Beteiligung des Kindes steht **im Ermessen der beratenden Fachkraft** und ist vom Einverständnis der Eltern abhängig. Gespräche mit Kindern sind **alters- und konfliktangemessen** zu gestalten, also stets in Abhängigkeit von der individuellen Einsichts- und Belastungsfähigkeit des Kindes zu führen. Wird dies beachtet, dann führen Gespräche mit den Kindern in der großen Mehrheit der Fälle zu keinen größeren oder länger andauernden Belastungen. Die Berücksichtigung folgender Grundregeln hilft dabei, Belastungen des Kindes vorzubeugen:



(1) Zeit für Kontaktaufnahme

Dem Kind sollte alters- und konfliktangemessen Zeit zum Kennenlernen der beratenden Fachkraft gegeben werden. Das Kind soll sich im gesamten Gespräch wohl und gehört fühlen.

(2) Freiwilligkeit der Beteiligung

Die Freiwilligkeit der Gesprächsbeteiligung sollte dem Kind vorab deutlich gemacht werden. Dazu gehört auch die Information, dass es in Ordnung ist, wenn es zu einzelnen Fragen nichts sagen möchte. In keinem Fall sollte das Kind zur Beantwortung von Fragen gedrängt werden.

(3) Transparenz in Bezug auf die Rolle des Kindes im Konfliktlösungsprozess

Zu Beginn des Gesprächs sollte dem Kind verdeutlicht werden, dass es keine Entscheidungsverantwortung trägt und nicht die Rolle eines Schiedsrichters im Elternkonflikt einnimmt. Es sollte transparent gemacht werden, dass es darum geht, die Sichtweise, Situation, Wünsche und Vorstellungen des Kindes angemessen zu berücksichtigen, die Entscheidung aber nicht durch das Kind, sondern durch seine Eltern getroffen wird.

Quellen:

> Evcil, S. et. al. (2022): *Abschlussbericht „Beratung im Elternkonflikt“ (BiK). Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung.*

> Forschungsgruppe PETRA (2023). *Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien.*

Hammer, S. (2026). § 156 FamFG, in: Prütting, H./Helms, T. (Hrsg.). *FamFG Kommentar. 7. Auflage.* ottoschmidt.

Ivantis, N. (2012). *Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung, ZKJ 2012, S. 98-104.*

Jacob, K. (2019). *Zum Wohle der Kinder – Gerichtlich angeordnete Beratung von Hochkonflikt-Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung, Praxis für Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 2019, S. 305-315.*

> Kindler, H./Eppinger, S. (2022). *Beratung hilft! Ein Leitfaden für Fachkräfte, die Eltern zu Trennung und Scheidung beraten.*

Schumann, E. (2025). § 156 FamFG, in: *Münchener Kommentar zum FamFG. 4. Auflage.* C.H.Beck.

Struck, J. (2022). § 17 SGB VIII, in: *Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar.* C.H.Beck.

Wapler, F. (2026). § 8 SGB VIII, in: *Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 7. Auflage.* C.H.Beck.